Anlage 1 – Bauökologisches Pflichtenheft

Regelungen zur Einhaltung der Anforderungen und Grundsätze für Nachhaltiges Bauen in Bezug auf Nachhaltige Baustoffe, Baubetriebliche Emissionen und Innenraumlufthygiene

Baumaßnahme: Cybervalley Tübingen 2.BA

Nutzungsprofil: Unterrichtsgebäude Neubau – BNB_UN 2017

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN 3

1 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUPRODUKTE 3

2 DEKLARATIONSPFLICHT 4

3 BAUSTELLENBETRIEBLICHE EMISSIONEN 6

4 QUELLEN 8

5 BNB-Kriterienmatrix 8

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dem AN ist bekannt, dass das zu erstellende Gebäude eine Nachhaltigkeitszertifizierung durchlaufen wird. Zur Anwendung kommt die Systemvariante Unterrichtsgebäude Neubau - BNB_UN 2017 des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB). Für den AG ist es von oberster Priorität, dass das Bauprojekt nach Fertigstellung das BNB-Zertifikat in Silber erhält. Der AN verpflichtet sich, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Anforderungen der BNB-Kriterien an Bauprodukte und Bauausführung vollumfänglich erfüllt werden. Hierzu wird der AN mit allen weiteren am Bau Beteiligten kooperativ zusammenarbeiten und sich abstimmen.

Das Produktmanagement wird in Anlehnung an die Vorgaben des BNB-Systems durchgeführt. Dies bedeutet, dass die sorgfältige Auswahl und Einsatzkontrolle von Bauprodukten (Gemische und Erzeugnisse) zur Vermeidung von Raumluftschadstoffen und negative Auswirkungen auf die lokale Umwelt (Luft, Boden, Wasser) durchzuführen ist. Es gelten verbindliche Grenzwerte für die Innenraumlufthygiene. Eine unzureichende Innenraumlufthygiene wird als inakzeptabel betrachtet und führt daher zum Ausschluss des Gebäudes von der Zertifizierung. Das K.O.-Kriterium bzgl. VOC und TVOC muss sicher eingehalten werden. Die abschließende Raumluftmessung nach Baufertigstellung dokumentiert die Ausführungsqualität.

Alle eingesetzten Bauprodukte werden sowohl von der Bauleitung als auch dem BNB-Koordinator auf ihre Eignung hinsichtlich der Zertifizierung geprüft. Parallel zu der laufenden Qualitätssicherung der Bauleitung werden unangekündigte Kontrollen der Baustelle durchgeführt.

1 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUPRODUKTE

Umfang der zu deklarierenden Bauprodukte und erforderliches Qualitätsniveau

Betrachtet werden die in Anlage 1 - BNB-Kriterienmatrix - genannten Bauprodukte. Die Einstufung der Bauprodukte erfolgt auf Basis der deklarierten Inhaltsstoffe. Die genannten Qualitätsniveaus bauen aufeinander auf. Voraussetzung für QN 2 bis 5 ist die Erfüllung der Mindestanforderung gemäß QN 1. Für diese Baumaßnahme ist QN 4 durch den AN nachzuweisen. Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt. Die Anforderungen der BNB-Kriterienmatrix gelten prinzipiell auch für solche Hilfs- und Nebenstoffen, welche nicht explizit in den Leistungspositionen genannt sind.

Gleichwertigkeitsnachweis

Sofern auf aggregierte Produktkennzeichnungen verwiesen wird (Giscode, Emicode, Blauer Engel, etc.), ist es zulässig, vergleichbare Nachweise (weitere Umweltzeichen, Angaben in Sicherheits- oder Produktdatenblätter etc.) heranzuziehen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist dabei für die in Kriteriensteckbrief 1.1.6 genannten Schadstoffgruppen erforderlich. Ein rechtsgültiger Gleichwertigkeitsnachweis kann durch den Hersteller oder die Vergabestelle des Prüfsiegels erstellt werden und ist vom AN beizubringen.

2 DEKLARATIONSPFLICHT

Bauproduktanfragen und Freigaben

Rechtzeitig vor der Materialbestellung und dem Einbau sind die vollständig ausgefüllte BNB-Freigabetabelle inkl. aller notwendigen Produktunterlagen (in der aktuell gültigen Fassung!) zur Prüfung vorzulegen. Die Frist zur Einreichung vor Montage/ Bestellung beträgt mindestens 4 Wochen. Der Einbau darf erst nach schriftlicher Freigabe des BNB-Koordinators und des AG erfolgen. Der AG behält sich vor, Produkte ohne Freigabe des BNB-Koordinators auf der Baustelle eingebaut oder lagernd vorfindet, zulasten des AN entsorgen zu lassen. Die Freigabe bezieht sich ausschließlich auf die ökologischen Anforderungen der benannten Bauprodukte und schließt nicht die technische Eignung des Bauproduktes sowie die Produktverträglichkeit der einzelnen Bauteilschichten und die Verträglichkeit mit dem Untergrund ein. Entsprechende Aushärte- und Trocknungszeiten sind vom AN zu berücksichtigen.

Deklarationsregeln

Generell gilt es immer das gesamte System des angebotenen Produktes zu deklarieren. Dabei ist zu beachten, dass oft Anforderungen an Bauprodukte bestehen, wie z.B. an Grundierungen oder Haftvermittler, die in den Leistungstexten nicht explizit beschrieben oder erwähnt werden. Der Deklarationsnachweis ist für Erzeugnisse wie angeliefert zu führen. Für Bauprodukte hingegen, die vor Ort verarbeitet werden, sind Deklarationen für jedes einzelne Produkt erforderlich. Zudem ist erforderlich, dass vom AN zu jedem Produkt präzise der Einsatzort, Einsatzzweck und die eingeplante Menge genannt wird.

Für den Nachweis der zertifizierten Herkunft von Holz und Holzwerkstoffen ist die gesamte Lieferkette transparent zu machen. Daher sind folgende Dokumente in digitaler Form zu übergeben: FSC- oder PEFC-Zertifizierung des Rohstoffes, CoC-Zertifikat des letzten Herstellers/Lieferanten, Lieferscheine oder Rechnungen mit Ausweisung der zertifizierten Ware und Positionen. Darüber hinaus muss der Prozentsatz der zertifizierten Ware unter Ausweisung des verbauten Volumens (Holz, Holzwerkstoffe) ersichtlich werden, weshalb das gesamte Volumen der jeweiligen Bauteile ausgewiesen werden muss. Diese Daten sind vor der Abnahme der Arbeiten in tabellarischer Form zu übergeben.

Verbindlichkeit

Der AN verpflichtet sich auf seine Kosten die geforderten Herstellerzertifikate beizubringen, in denen bestätigt wird, dass seine Produkte die in der Ausschreibung definierten Kriterien einhalten. Es dürfen ausschließlich geprüfte und freigegebene Produkte zur Anwendung kommen. Änderungen, auch bei Nebenprodukten, während der Ausführung sind rechtzeitig anzukündigen und bedürfen der Zustimmung der Bauüberwachung. Sollten in der Ausschreibung Leitprodukte benannt werden, dann sind diese Bauprodukte oder gleichwertige Alternativen zwingend zu verwenden. Bei Gleichwertigkeit ist vor der Verwendung der entsprechende Nachweis über die Unbedenklichkeit durch den AN vorzulegen, damit dieser vom BNB-Koordinator zur Freigabe überprüft werden kann.

Controlling am Bau

Der AG behält sich die Prüfung der Materialdeklarationen vor, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Bauüberwachung oder Sachverständige im Auftrag des Bauherrn sind autorisiert die Einhaltung der Vorgaben durch Begehung und Kontrollen am Bau zu Überprüfen. Rückstellproben der eingebauten Materialien werden vom AG bei Bedarf genommen. Bei Mängeln oder Beschwerden können somit Nachprüfungen per chemischer Materialanalyse vorgenommen werden.

Zur Abnahme des Bauwerks werden gezielte Prüfungen und Raumluftmessungen durchgeführt, um die Einhaltung der geforderten Qualitäten sicherzustellen. Sollten die festgelegten Zielwerte bei der Abnahme nicht eingehalten werden, dann ist dieser Mangel vom AN zu beheben, um die vereinbarte Güte herzustellen. Zu seinen Lasten gehen auch alle Aufwendungen weiterer Prüfungen und Maßnahmen, die erst durch das Eintreten von Mängeln erforderlich werden.

Pflicht zur Weitergabe

Der AN ist verantwortlich für alle Subunternehmer, die für ihn tätig werden. Gibt der AN einzelne Leistungen an Subunternehmer weiter, ist er zur Weitergabe der Material- und Produktanforderungen verpflichtet. Die Forderung nach einer Deklaration der verwendeten Materialien und Produkte ist an den Subunternehmer weiterzugeben, die Deklarationen sind unverzüglich an den AG weiterzuleiten. Werden von Subunternehmern abweichende Materialien und Produkte verwendet, trägt hierfür der AN die Verantwortung gegenüber dem AG.

Nachträge

Für Nachträge sind alle genannten Anforderungen zu beachten.

Mengennachweise

Mit Fertigstellung der Arbeiten ist ein Mengen- und Massennachweis zu führen. Dieser dient zur abschließenden Feststellung der real im Gebäude verbauten Produktmengen. Der Mengen- und Massennachweis kann auf Grundlage der LV Mengen und Massen erfolgen, die um Mehr- oder Mindermengen ergänzt werden.

Abschneidekriterien

Betrachtet werden alle Einzelprodukte ab einer flächigen Anwendung von 10 m² (gleiche Produkte in verschiedenen Leistungspositionen sind zu addieren). Dies gilt auch für stückweise ausgeschriebene Bauteile mit Flächenbezug (z.B. Fenster, Türen etc.). Für punktuell oder linienförmig eingesetzte Bauprodukte sind keine Mengenschwellen vorgegeben. Ausnahmen hiervon sind nur nach Rücksprache mit dem zuständigen BNB-Koordinator zulässig.

Ausnahmeregelungen

Ist aus technischen (z.B. Verarbeitungstemperaturen) und funktionalen Gründen kein Produkt vorhanden, dass die ökologischen Anforderungen erfüllt, können Ausnahmen von den ökologischen Anforderungen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur nach nur nach Rücksprache mit dem zuständigen BNB-Koordinator und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei technischen Ausnahmen ist dann die darunter liegende Qualität mindestens zu erfüllen.

3 BAUSTELLENBETRIEBLICHE EMISSIONEN

Der AN verpflichtet sich, baubetrieblich bedingte Belästigungen und Beeinträchtigungen (insbes. durch Lärm, Staub, Schmutz, Erschütterungen etc.) der Nutzer der anliegenden Gebäude, Straßen und Grundstücke auf ein Minimum zu reduzieren. Auf der Baustelle herrscht striktes Rauchverbot. Alle relevanten Informationen für eine stoffbezogene Gefährdungsbeurteilung findet man in der Regel in den Sicherheitsdatenblättern der Stoffhersteller. Die Betriebsanweisungen für die Lagerung und Handhabung der Stoffe muss auf der Baustelle vorhanden sein. Das Sicherheitsdatenblatt muss den Beschäftigten zugänglich sein. Nützliche Hinweise enthält GIS-BAU (www.gisbau.de), das Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.

Einsatz der Produkte

Auf der Baustelle dürfen ausschließlich die in der Freigabeliste angeführten Bauprodukte verwendet werden. Die vereinbarten Bauprodukte dürfen auf der Baustelle ausschließlich in Originalverpackung vorkommen. Weiter dürfen auf der Baustelle weder ungenehmigte noch nicht in Originalgebinden abgefüllte Produkte gelagert werden.

Wertstoffoptimierte Baustelle

Verschmutzungen, Abfälle, Bauschutt, Verpackungsmaterialien, Baustoffreste, etc. sind ständig und unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes müssen erfüllt werden. Die Bauleitung des AN kontrolliert die Materialtrennung und die korrekte Benutzung der Sammelstellen. Die Baustoffe werden in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und gefahrstoffhaltige Abfälle getrennt.

Hierfür sind Dokumentationsunterlagen vom AN vorzulegen, die die Durchführung von sachgerechten Maßnahmen nachprüfbar darlegen.

Lärmarme Baustelle

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen (Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetze) inkl. der zugehörigen Verordnungen und Vorschriften, insbesondere TA-Lärm, allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sowie DIN 4150 und die Baustellenordnung des AGs zu beachten.

Hierzu sind vorkehrende Maßnahmen zu treffen, die das Ausbreiten von unvermeidbaren Geräuschen von Baustellen auf ein Mindestmaß reduzieren. Dies wird insbesondere durch den Einsatz lärmarmer Baumaschinen (gemäß RAL UZ 53) und einen verträglicher Einsatz relevanter Maschinen (Zeitplanung des Einsatzes) berücksichtigt. Die Anforderungen der TA-Lärm sind einzuhalten.

Staubarme Baustelle

Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung versehen, Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche wird verhindert, soweit das technisch möglich ist. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung werden Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren durchgeführt. Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Die Einrichtungen werden regelmäßig gewartet und geprüft.

Bodenschutz auf der Baustelle

Es muss vom AN sichergestellt werden, dass der Boden und das Grundwasser nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird. Durch sachgerechte Maßnahme ist dafür zu sorgen, dass kein umweltgefährdender Stoff oder Zubereitung in Kontakt mit der Umwelt kommt. Die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind einzuhalten. Es wird sichergestellt, dass kein mit den folgenden beschriebenen H-Sätzen gekennzeichneter Stoff in Kontakt mit der Umwelt kommt:

H400, H410, H411, H412, H413, H420

Solche Stoffe sind durch entsprechende Kennzeichnungen nach CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und durch entsprechende Einträge im Sicherheitsdatenblatt (SDB) zu erkennen. Kontaminierte Böden müssen getrennt behandelt werden. Der AN hat für den Bodenschutz während der Bauphase zu sorgen und die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Über den Schutz vor chemischen Verunreinigungen hinaus wird der Boden auch vor schädlichen mechanischen Einflüssen geschützt. Schädliche mechanische Einflüsse sind beispielsweise unnötige Verdichtungen oder eine Vermischung von unterschiedlichen Bodenschichten. Hierfür sind prüfbare Dokumentationen oder Messprotokolle zur Einhaltung dieser Kriterien vom AN vorzulegen.

4 QUELLEN

Die Anforderungen basieren auf Kriteriensteckbriefen 1.1.6 „Risiken für die lokale Umwelt“, 3.1.3 „Innenraumlufthygiene“ und 5.2.1 „Baustelle / Bauprozess“ des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) / Modul Unterrichtsgebäude – Neubau (BNB_UN 2017): https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/

Hinweise zu den jeweiligen vergleichbaren Umweltzeichen können dem Baustoffinformationssystem WECOBIS (www.wecobis.de) entnommen werden. Schadstoffarme Produkte können u.a. im Internet (http://www.baubook.info oder https://www.building-material-scout.com) recherchiert werden.

5 BNB-Kriterienmatrix

Für die Systemvariante Laborgebäude Neubau (BNB_UN 2017) gelten die gleichen BNB Produktkriterien wie für Büro- und Verwaltungsgebäude (BNB_BN).



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	Ökologische Qualität
Kriteriengruppe	Wirkungen auf die globale und lokale
Kriterium	Risiken für die lokale Umwelt

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente a)
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	

Inhalt

1. Übergreifende Anforderungen
2. Bodenbeläge
3. Wandbeläge, Bauplatten und Konstruktionsholz für den Innenbereich
4. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)
5. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen
6. Kleb- und Dichtstoffe
7. Verlegewerkstoffe
8. Metallbleche und (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte
9. Bitumenprodukte zur Abdichtung
10. Holzschutzmittel
11. PVC-Produkte
12. Dämmstoffe und Ortschäume
13. Kältemittel
14. Betontrennmittel

© BMUB Version V 2015 *(Stand 28.09.2017, Korrektur Pos. 46a)*

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	**Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe	**Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium	**Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
1. Übergreifende Anforderungen										
0	SVHC	alle in Anlage 1 genannten Bauprodukte			Deklaration enthaltenener SVHC > 0,1 %					Gemische: SDB, ggf. Herstellererklärung Erzeugnisse: Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen
2. Bodenbeläge										
1	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Bodenbeläge	textile Bodenbeläge	Bodenbeläge: Teppiche	Dokumentation	RAL-UZ 128 oder GuT-Gütesiegel	RAL-UZ 128 oder GuT-Gütesiegel	RAL-UZ 128 oder GuT-Gütesiegel	RAL-UZ 128 oder GuT-Gütesiegel und ohne PVC-Rückenschicht	PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel, GuT) ggf. Herstellererklärung, EPD
2a	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge – mit und ohne ankaschierte Verlege- oder Dämmunterlage	Elastische Bodenbeläge aus Kautschuk, Polyolefine, Kork, Linoleum und PVC – auch Systeme	Dokumentation	Einhaltung AgBB-Schema und für PVC-Bodenbeläge gilt: reproduktionstoxische Phthalate < 0,1 % (Einzelverbindungen siehe Anlage 2, E) und keine Cadmium- und Bleistabilisatoren [c]	Einhaltung AgBB-Schema und für PVC-Bodenbeläge gilt: reproduktionstoxische Phthalate < 0,1 % (Einzelverbindungen siehe Anlage 2, E) und keine Cadmium- und Bleistabilisatoren [c]	RAL-UZ 120 (Keine Verwendung von PVC)	RAL-UZ 120 (Keine Verwendung von PVC)	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppen Z-156.602 (Kautschuk), Z-156.603 (PVC), Z-156.604 (Lino), Z-156.608 (PUR), Z-156.613 (Kork) PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe **Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe **Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium **Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
2b	VOC / gefährliche Stoffe	Bodenbeläge	Bodenbeläge aus Holzwerkstoffen – auch Systeme	Bodenbelägen: Laminate Parkette und Holzfußböden, Bambusparkette – auch Systeme (z.B.Bodenbelag auf Trägerplatte aus Holz oder Holzwerkstoffen)	Dokumentation	Einhaltung AgBB-Schema für Beschichtungen gilt Pos. 3b	Einhaltung AgBB-Schema für Beschichtungen gilt Pos. 3b	RAL-UZ 176	RAL-UZ 176	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppen Z-156.606 (Laminate), Z-156.607 (Parkette u. Holzfußböden), Z-156.610 (Verbundbel.), Z-156.612 (Bambus) PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) ggf. Herstellererklärung, EPD
3. Wandbeläge, Bauplatten und Konstruktionsholz für den Innenbereich										
41	VOC / Formaldehyd / gefährliche Stoffe	beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe	Holzwerkstoffplatten nach EN 13986 wie Span-, Tischler-, Faser-, mitteldichte Faser-, Sperrholz-, Massivholz- und OSB-Platten sowie Furnierschichtholz (beschichtet oder unbeschichtet)	Konstruktiver Holzbau im Innenbereich und Innenausbau (wie z. B. Trockenbau, Bekleidungen, Einbaumöbel etc. außer Türen, Sanitärtrennwände)	Dokumentation	--- für flammhemmend ausgerüstete Holzwerkstoffe gilt Pos. 46a	Formaldehyd-Ausgleichskonzentration in der Luft eines Prüfraums[e)] < 0,065 ppm (0,080 mg/m³), entsprechend Klasse E1 PLUS zusätzlich gilt Pos. 46a	Formaldehyd-Ausgleichskonzentration in der Luft eines Prüfraums[e)] < 0,05 ppm (0,062 mg/m³) zusätzlich gilt Pos. 46a	RAL-UZ 76	PDB oder TM, Emissions-Prüfbericht zu Formaldehyd Umweltzeichen (z.B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung, ggf. Herstellerklärung, EPD
45	gefährliche Einzelstoffe	Flammhemmend ausgerüstete Gewebe und Vliese	Glasfasergewebe, Malervlies	Wandbekleidungen und Trockenbauwände	Dokumentation	Chlorparaffine, PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)	Chlorparaffine, PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)	Chlorparaffine, PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)	Chlorparaffine, PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)	Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse, SDB

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	**Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe	**Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium	**Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
4. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)										
3a	**VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)**	**Vor-Ort verarbeitete Oberflächen-beschichtungen und werkseitige Oberflächen-beschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BImSchV bzw. TA-Luft vorliegt [f)]**	Lacke, Lasuren, Beizen inkl. Grundbeschichtungen (entspr.Decopaint-RL Kat. D + E + F)	Beschichtungen auf nicht mineralischen Oberflächen im Innen- und Außenbereich: Metalle, Holz, Kunststoffe (nicht für Bodenbeläge, siehe Pos. 3b, nicht für Feuerverzinkungen, nicht für Beschichtungen auf Öl- und/oder Wachsbasis, siehe Pos. 23)	Dokumentation	Wb oder Lb: 130 g/l < VOC > 300 g/l und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen [c)] und reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 % (Einzel-verbindungen siehe Anlage 2, E)	nur Wb: 100g/l < VOC > 130g/l und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen [c)] und reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 % (Einzel-verbindungen siehe Anlage 2, E)	nur Wb: VOC < 100 g/l und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen [c)] und reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 % (Einzel-verbindungen siehe Anlage 2, E)	RAL-UZ 12a	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD
3b	**VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)**	**Vor-Ort verarbeitete Oberflächen-beschichtungen und werkseitige Oberflächen-beschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BImSchV bzw. TA-Luft vorliegt [f)]**	Lacke, Lasuren, Beizen inkl. Grundbeschichtungen (entspr.Decopaint-RL Kat. D + E + F)	Beschichtungen auf nicht mineralischen **Bodenbelägen**: Parkette und Holzfußböden - auch Treppen (Beschichtungen auf Öl- und/oder Wachsbasis siehe Pos. 23)	Dokumentation	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+, W3+, W3/DD+ und Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen [c)] und reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 % (Einzel-verbindungen siehe Anlage 2, E)	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+, W3+, W3/DD+ und Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen [c)] und reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 % (Einzel-verbindungen siehe Anlage 2, E)	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+ und Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen [c)] und reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 % (Einzel-verbindungen siehe Anlage 2, E)	RAL-UZ 12a	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-157.10 (Oberflächen-behandlungsmittel für Parkette/Holzfußböden) PDB oder TM mit Giscode und Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	**Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe	**Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium	**Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
23	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen und werkseitige Oberflächen-beschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BImSchV bzw. TA-Luft vorliegt [f)]	Öle und Wachse	Holzoberflächen von Parkett, Treppen, Holzverkleidungen (innen und außen), Türen etc.	Dokumentation	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE Ö10 oder Ö20 oder Ö40	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE Ö10 oder Ö20	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE Ö10 oder Ö20	Einhaltung AgBB-Schema und TVOC ≤ 250 µg/m³ nach 28 Tagen und GISCODE Ö10	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-157.10 (Oberflächen-behandlungsmittel für Parkette/Holzfußböden) PDB oder TM mit Giscode SDB EPD
44	gefährliche Einzelstoffe	Flammhemmend ausgerüstete, vor-Ort verarbeitete Oberflächen-beschichtungen und Spachtelmassen	Brandschutzspachtel-massen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone	Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen im Innen- und Außenraum mit Brandschutz-anforderungen	Dokumentation	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP< 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP< 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP< 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP< 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)	Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse, SDB
5.	**Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen**									
4	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächen-beschichtungen und Oberflächen-vorbereitungen für Beschichtungen	Spachtelmassen (inkl. Q-Spachteln), staubbindende Beschichtungen/ Grundierungen (entspr.Decopaint-RL Kat. G + H), Beton-schutzbeschichtungen (ölfest, säurefest, wasserfest, etc.); *KEINE EP- und/oder PU-Produkte (hierzu siehe Zeile 17, 19, 20, 20a)*	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innen-bereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel (auch Dispersionspachtel), Putze, Vliese, Gipskartonplatten, etc. *Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit spezi-ellen Beständigkeitsanfor-derungen (wie OS-Sys-teme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Durchfahrten, etc.*	Dokumentation	nur Wb: VOC < 30 g/l	nur Wb: VOC < 30 g/l	lösemittelfrei und weichmacherfrei gemäß Definition VdL-RL01 / Punkt 4.2.4	lösemittelfrei und weichmacherfrei gemäß Definition VdL-RL01 / Punkt 4.2.4	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellerklärung, EPD
5	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide / Schwermetalle	Vor-Ort verarbeitete Oberflächen-beschichtungen	Innenwand-/ -Deckenfarben (entspr.Decopaint-RL Kat. A + B)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel, Putze sowie auf Gipskartonplatten, Tapeten, Vliese etc.	Dokumentation	lösemittelfrei und weichmacherfrei gemäß Definition VdL-RL01 / Punkt 4.2.4	RAL-UZ 102	RAL-UZ 102	RAL-UZ 102	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe: **Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe: **Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium: **Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
6a	VOC / Biozide / Schwermetalle	Vor-Ort verarbeitete Oberflächen-beschichtungen	Außenwandfarben inkl. Grundierungen (entspr.Decopaint-RL Kat. C)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Außenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (auch Dispersionsspachtel), Putze sowie auf Fassadentapeten, etc..	Dokumentation	nur Wb: 30 g/l < VOC < 40 g/l und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	nur Wb: 20 g/l < VOC < 30 g/l und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	nur Wb: 20 g/l < VOC < 30 g/l kein Einsatz von bioziden Wirkstoffen außer Topfkonservierern und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	nur Wb: VOC < 20 g/l kein Einsatz von bioziden Wirkstoffen außer Topfkonservierern und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellerklärung, EPD
7	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächen-beschichtungen	nicht filmbildende Imprägnierungen	Beschichtungen auf mineralischen Untergründen im Innenbereich: Natur- und Betonwerkstein-bodenbeläge	Dokumentation	GISCODE GH 10 (entaromatisiert)	GISCODE GH 10 (entaromatisiert)	GISCODE GH 10 (entaromatisiert)	GISCODE GH 10 und Lösemittelgehalt < 5 %	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung, EPD
11	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen	Epoxidharz-, PU-, Dispersions- und PMMA-Beschichtungen	Pastöse oder flüssige Abdichtungen und rissüberbrückende Untergrundbehandlung im Innenbereich für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbean-spruchung	Dokumentation	GISCODE D1, RE0, RE1, RU 0,5, RU1 oder PU 10, PU 20 oder RMA10	GISCODE D1, RE0, RE1, RU 0,5, RU1 oder PU 10, PU 20 oder RMA10	EMICODE EC1/ EC1 PLUS	EMICODE EC1/ EC1 PLUS	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode ggf. Herstellerklärung
17	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen	Reaktive PU-Produkte – auch in Systemaufbauten 1K- und 2-K-Systeme	Versiegelungen (Fließbeschichtungen) auf mineralischen Oberflächen – *ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.*	Dokumentation	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE PU10 oder PU20	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE PU10 oder PU20	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE PU10	Einhaltung AgBB-Schema und TVOC ≤ 250 µg/m³ nach 28 Tagen und GISCODE PU10	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-156.605 (Fußbodenbeschichtungen) PDB oder TM mit Giscode SDB EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	**Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe	**Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium	**Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
19	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen	Epoxidharzbeschich-tungen – auch in Systemaufbauten 1K- und 2-K-Systeme	Versiegelungen (Fließbeschichtungen) auf mineralischen Oberflächen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc. (hierzu siehe Pos. 20)	Dokumentation	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE RE1, RE0, RE2	Einhaltung AgBB-Scheman und GISCODE RE1, RE0, RE2	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE RE1, RE0	Einhaltung AgBB-Schema und TVOC ≤ 250 µg/m³ nach 28 Tagen und GISCODE RE0, RE1	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-156.605 (Fußbodenbeschichtungen) PDB oder TM mit Giscode SDB EPD
20a	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen	Epoxidharz- und PU-Beschichtungen (auch in Kombination) mit speziellen Beständigkeits-anforderungen für Boden- und Wandflächen	Versiegelungen und Fließ-Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen (innen und außen) und Tiefgaragenbeschichtunge n inkl. Sockelbeschichtungen (OS 8 und 11) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Dokumentation	GISCODE PU10, PU 20, PU40, PU60 RE1, RE0, RE2	GISCODE PU10, PU 20, PU40, PU60 RE1,RE0, RE2	GISCODE PU10, PU40, PU60 RE1, RE0	GISCODE PU10, PU40, PU60 und/oder RE1, RE0	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
20b	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen	PMMA-Flüssigkunststoff-Beschichtungen (auch in Kombination) mit speziellen Beständigkeits-anforderungen für Boden-, Wand- und Dachflächen	Versiegelungen und Fließ-Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen (innen und außen) und Tiefgaragenbeschichtunge n (OS 8 und 11) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Abdichtungen von Dachflächen und aufgehender Bauteile (z. B. Sockel oder einzudichtende Bauteile im Dachbereich)	Dokumentation	---	---	RMA10	RMA10	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
35	Biozide	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen	Fassadenputze	Putze im Außenbereich : Beton, Mauerwerk, Mörtel oder im WDVS	Dokumentation + Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	---	---	kein Einsatz von bioziden Wirk-stoffen außer Topfkonservierern	kein Einsatz von bioziden Wirk-stoffen außer Topfkonservierern	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellerklärung, EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	**Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe	**Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium	**Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
6.	**Kleb- und Dichtstoffe**									
6b	**VOC gefährliche Stoffe**	**Vor-Ort verarbeitete Klebstoffe**	Dispersions- und PU-Klebstoffe	Verklebungen im **Außenbereich** von geschäumten Dämmstoffen an Fassaden und Flächdächern sowie von Fassadentapeten	Dokumentation	VOC < 40 g/l und Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, B/C)	VOC < 40 g/l und Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, B/C)	VOC < 40 g/l und Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, B/C)	VOC < 40 g/l und Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, B/C)	PDB oder TM SDB ggf. Herstellerklärung, EPD
8	**VOC / gefährliche Stoffe / Biozide**	**Vor-Ort verarbeitete Dichtungsmassen, Fugendichtstoffe, Klebstoffe**	Kleb- und Dichtstoffe aus PU, SMP (silanmodifizierte Polymere), Acrylat (einschließlich Dispersionsklebstoffe) oder Silikon	Punkt- und linienförmige Verklebungen und Abdichtungen im **Innenraum inkl. TGA** *Nicht betrachtet werden Bereiche mit sicherheitsrelevanten, bauaufsichtlichen Anforderungen wie z.B. Glasbau, Fassade und Bereiche mit Brandschutzanforder-ungen*	Dokumentation + Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: GISCODE PU10 oder PU20 und TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: GISCODE PU10 oder PU20 und TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	keine amin- oder oximvernetzenden Silikone zusätzlich gilt: RAL-UZ 123 oder EMICODE EC1/ EC1^{PLUS} und Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	keine amin- oder oximvernetzenden Silikone zusätzlich gilt: RAL-UZ 123 oder EMICODE EC1/ EC1^{PLUS} und Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode) ggf. Herstellerklärung, EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe: **Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe: **Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium: **Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
9	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Kleb- und Fugendichtstoffe	Kleb- und Dichtstoffe für die Herstellung der Luftdichtigkeit an Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen zur Herstellung der Luftdichtheit an Fassade, Fenstern und Außentüren	Dokumentation	Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) und EMICODE EC1/ EC1 PLUS oder VOC < 10 g/l für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) und EMICODE EC1/ EC1 PLUS oder VOC < 10 g/l für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode) ggf. Herstellerklärung, EPD
7.	**Verlegewerkstoffe**									
10a	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe	Verlegewerkstoffe für keramische Wand- / Bodenfliesen und -platten	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter keramischen Wand- / und Bodenfliesen und -platten	Dokumentation	mineralische Fliesenkleber oder GISCODE D1, RU0,5, RU1, RE1 oder RS10	mineralische Fliesenkleber oder EMICODE EC1/ EC1 PLUS	RAL-UZ 113 oder EMICODE EC1/ EC1 PLUS	RAL-UZ 113 oder EMICODE EC1/ EC1 PLUS	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode, Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD
10b	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe und werkseitig verarbeitete Hilfsstoffe zur Herstellung von Fertigbodenelementen (z. B. Hohlraumböden) und werkseitige Oberflächenbeschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BImSchV bzw. TA-Luft vorliegt [f]	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe für Wand- und Bodenbeläge	Verlegewerkstoffe für und Hilfsstoffe zur Belegung von Wand- und Bodenbelägen *Nicht für Fliesen und Platten (hierzu siehe Pos. 10)*	Dokumentation	Emicode EC 1/ EC1 Plus	Emicode EC 1/ EC1 Plus	RAL-UZ 113	RAL-UZ 113	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode, Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	**Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe	**Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium	**Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
12	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe	Tapetenkleber	Klebstoffe für Tapeten	Dokumentation	Pulverprodukte oder Giscode D1	Pulverprodukte oder Giscode D1	Pulverprodukte oder Giscode D1	weichmacherfreie Pulverprodukte oder lösemittelfreie und weichmacherfreie Dispersionskleb-stoffe gemäß Definition VdL-RL01 / Punkt 4.2.4	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung, EPD
8.	**Metallbleche und (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte**									
13	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen und werkseitige Oberflächen-beschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSchV bzw. TA-Luft vorliegt [f)]	Korrosionsschutz-beschichtungen (max. Korrosivitäts-kategorie C2 hoch) enstprechend Decopaint-RL Kat. I und J	Tragende und nicht-tragende Metallbauteile im Innenbereich (Wandstärke > 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc. ohne besondere mechanische Beanspruchung	Dokumentation	wenn Lb < 300 g/l	nur Wb < 140 g/l	nur Wb < 140 g/l	nur Wb < 100 g/l oder Einsatz eines C3-Systems	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellerklärung, EPD
14	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen und werkseitige Oberflächen-beschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSchV bzw. TA-Luft vorliegt [f)]	Korrosionsschutz-beschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (max. Korrosivitäts-kategorie C3 hoch)	Tragende Metallbauteile (Wandstärke> 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Dokumentation	Beschichtungs-system mit VOC-Gehalt < 120 g/m² (Gesamtsystem)	Beschichtungs-system mit VOC-Gehalt < 90 g/m² (Gesamtsystem)	Beschichtungs-system mit VOC-Gehalt < 60 g/m² (Gesamtsystem)	Beschichtungs-system mit VOC-Gehalt < 30 g/m² (Gesamtsystem)	PDB oder TM SDB Herstellerklärung mit Angaben zu Gesamtgehalte des Systems, EPD
15	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen und werkseitige Oberflächenbe-schichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSchV bzw. TA-Luft vorliegt [f)]	Korrosionsschutz-beschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (max. Korrosivitäts-kategorie C4 hoch)	Tragende Metallbauteile (Wandstärke> 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Dokumentation	Beschichtungs-system mit VOC-Gehalt < 150 g/m² (Gesamtsystem)	Beschichtungs-system mit VOC-Gehalt < 120 g/m² (Gesamtsystem)	Beschichtungs-system mit VOC-Gehalt < 90 g/m² (Gesamtsystem)	Beschichtungs-system mit VOC-Gehalt < 60 g/m² (Gesamtsystem)	PDB oder TM SDB Herstellerklärung mit Angaben zu Gesamtgehalte des Systems, EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	**Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe	**Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium	**Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauproduktyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
16	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen und werkseitige Oberflächenbe-schichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSchV bzw. TA-Luft vorliegt [f)]	Korrosionsschutz-beschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (entsprechend Decopaint-RL Kat. I + J)	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metall-unterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente etc.	Dokumentation	wenn Lb VOC< 300 g/l	wenn Lb VOC< 300 g/l	nur Wb VOC < 140 g/l	nur Wb VOC < 140 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellerklärung, EPD
27	Schwermetalle (Chrom-VI)	Oberflächenveredlung	eloxierte Aluminium- und passivierte Edelstahloberflächen	Aluminium- und Edelstahlbleche und -profile für Oberflächenbekleidungen (Fassade, Dach, Fenster, Türen, Tore, Sonnen-schutzsysteme, etc.)	Dokumentation	---	---	Chrom-VI-oxidfreie Passivierungs-mittel	Chrom-VI-oxidfreie Passivierungs-mittel	PDB oder TM ggf. Herstellerklärung, , EPD
30	Schwermetalle (Kupfer, Zink)	Metallbleche	Unbeschichtete Kupfer- und Zinkbleche	Dacheindeckung und Dachrinnen, Fassade bezgl. direkt bewitterte Bauteile, für die eine Regenwasserreinigung technisch möglich ist	Dokumentation	---	---	Regenwasserreinigungsanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m^2 bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05	Regenwasserreinigungsanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m^2 bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05	Auszüge aus LVs, Konstuktionsplänen- und -beschreibungen
9.	**Bitumenprodukte zur Abdichtung**									
21	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen	kalt verarbeitete Bitumen-beschichtungen inkl. Voranstriche, -kleber und -versiegel-ungen (außer Bitumenvoranstriche für Umkehrdächer, siehe hierzu Pos 22)	Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen gegen Erdreich / Wasser / Feuchte, Bitumen-dickbeschichtungen und Dämmstoffmontage	Dokumentation	GISCODE BBP 10 oder BBP 20	GISCODE BBP 10 oder BBP 20	GISCODE BBP 10	GISCODE BBP 10	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung, EPD
22	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe-schichtungen	Bitumenvoranstrich	Bituminöse Verbund-abdichtungen beim Umkehrdach	Dokumentation	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung, EPD

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe **Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe **Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium **Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
37	**Biozide**	**Abdichtungsbahnen**	Polymerbitumenbahnen	Dachabdichtungen *nicht für Gründächer*	Dokumentation	---	kein Zusatz von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop	kein Zusatz von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop	kein Zusatz von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop	PDB oder TM Herstellerklärung, EPD
10. Holzschutzmittel										
24	**Biozide**	**Holzschutzmittel**	Holzschutz nach DIN 68800-2 und 3	tragende Holzbauteile in feuchtigkeitsrelevanten Innenräumen (z. B. ungeheizten Atrien, Schwimmhallen) nebst Auskragungen nach außen	Dokumentation des Präparats (falls verwendet): Deklaration biozider Wirkstoffe + Begleitdokument gemäß DIN 68800-2	GK 0: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 1 - 3: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 46a	GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 - 3: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 46a	GK 0, 1, 2 und 3: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 zusätzlich gilt Pos. 46a	GK 0, 1, 2 und 3: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 zusätzlich gilt Pos. 46a	Auszüge aus LVs, Konstuktionsplänen- und -beschreibungen, PDB oder TM SDB (GK 1 - 3) + Begleitdokument gemäß DIN 68800 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA oder DIBT
25	**Biozide**	**Holzschutzmittel**	Holzschutz nach DIN 68800-2 und 3	Außenliegende tragende Holzbauteile	Dokumentation des Präparats (falls verwendet): Deklaration biozider Wirkstoffe	GK 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 - 4: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 46a	GK 1 : Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 und/oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 GK 3 und 4: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 46a	GK 1 : Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 und 3: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 und/oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 GK 4: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 46a	GK 1 : Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2, 3 und 4: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 und/oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 zusätzlich gilt Pos. 46a	Auszüge aus LVs, Konstuktionsplänen- und -beschreibungen PDB oder TM SDB (GK 2 - 4) Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA oder DIBT

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe **Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe **Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium **Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
26	**Biozide**	**Holzschutzmittel**	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzfenster und nichttragende Holzbauteile außen	Dokumentation des Präparats (falls verwendet): Deklaration biozider Wirkstoffe	Nur BAUA-zugelassenes Biozidprodukt für Fenster und außenliegende nichttragende Holzbauteile oder RAL-GZ 830 zusätzlich gilt Pos. 46a	Nur BAUA-zugelassenes Biozidprodukt für Fenster und außenliegende nichttragende Holzbauteile oder RAL-GZ 830 zusätzlich gilt Pos. 46a	Kein chemischer Holzschutz für Fenster (GK 2) und außenliegende nichttragende Holzbauteile ~~Ausnahme:~~ Fenster GK 3 nur mit Produkten mit BAuA-Zulassung zusätzlich gilt Pos. 46a	Kein chemischer Holzschutz für Fenster (GK 2) und außenliegende nichttragende Holzbauteile ~~Ausnahme:~~ Fenster GK 3 nur mit Produkten mit BAuA-Zulassung zusätzlich gilt Pos. 46a	Auszüge aus LVs, Konstuktionsplänen- und -beschreibungen, Begleitpapiere nach DIN 68800-3, Kap. 7 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA, RAL-Gütezeichen
46a	**gefährliche Einzelstoffe**	**Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Hölzer und Holzwerkstoffe**	Holzschutzmittelpräpa-rate, behandeltes Holz und Holzwerkstoffe	Holzkonstruktionen und Bekleidungen im Innen- und Außenbereich	Dokumentation	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Anlaysenergebnisse
11.	**PVC-Produkte**									
29	**Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn), gefährliche Einzelstoffe**	**Bauprodukte aus Kunststoff**	Bauprodukte aus PVC	Wandbeläge, Fassadenelemente, Lichtkuppeln, Fensterprofile, Rinnen, Rohre, Kanäle und Kabel aus PVC sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwänden UG	Dokumentation	keine Cadmium- und Bleistabilisatoren[c)] für Weich-PVC gilt: reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 % (siehe Anlage 2, E)	keine Cadmium- und Bleistabilisatoren[c)] für Weich-PVC gilt: reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 % (siehe Anlage 2, E)	keine Cadmium- und Bleistabilisatoren[c)] für Weich-PVC gilt: reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 % (siehe Anlage 2, E)	keine Cadmium- und Bleistabilisatoren[c)] für Weich-PVC gilt: reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 % (siehe Anlage 2, E)	PDB oder TM ggf. Herstellerklärung, EPD
12.	**Dämmstoffe und Ortschäume**									
32a	**Halogenierte Treibmittel / gefährliche Einzelstoffe**	**Kunstschaum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik**	EPS/XPS/PUR/PIR-Dämmprodukte, Melamin- und Phenolharzschäume, für den Innen- und Außenbereich für Dämmstoffe in WDVS gilt zusätzlich Pos. 36a	Wand-, Decken-, Bodendämmung, flexible TGA-Dämmung	Dokumentation	Frei von halogenier-ten Treibmitteln und HBCDD in EPS/XPS, TCEP in PUR/PIR < 0,1 % (siehe Anlage 2, C/D)	Frei von halogenier-ten Treibmitteln und HBCDD in EPS/XPS, TCEP in PUR/PIR < 0,1 % (siehe Anlage 2, C/D)	Frei von halogenier-ten Treibmitteln und HBCDD in EPS/XPS, TCEP in PUR/PIR < 0,1 % (siehe Anlage 2, C/D)	Frei von halogenier-ten Treibmitteln und HBCDD in EPS/XPS, TCEP in PUR/PIR < 0,1 % (siehe Anlage 2, C/D)	PDB oder TM EPD für HBCDD und TCEP auch: Herstellererklärung gemäß REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe **Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe **Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium **Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
32b	Gefährliche Einzelstoffe	Kunstschaum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	gummiartige Dämmprodukte auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis im Innenbereich	Bodendämmung, flexible TGA-Dämmung	Dokumentation	Frei von Altreifengranulat und Chlorparaffine, PBDE < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B)	Frei von Altreifengranulat und Chlorparaffine, PBDE < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B)	Frei von Altreifen-granulat und Chlorparaffine, PBDE < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B)	Frei von Altreifengranulat und Chlorparaffine, PBDE < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B)	Herstellerklärung
33	Halogenierte Treibmittel / gefährliche Einzelstoffe (Formaldehyd)	Ortschaum	Spritz- und Montageschäume	Spritz- und Montage-schäume im Innen- und Außenbereich z.B. für die Montage von Türen und Fenstern sowie von Fassadendämmungen (inkl. WDVS), Perimeter-, Kellerdecken- und Flachdachdämmungen oder zur Füllung von Fugen	Dokumentation	Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Schäume für PU-Montageschäume gilt zusätzlich: TCEP< 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Schäume für PU-Montageschäume gilt zusätzlich: TCEP< 0,1 % (siehe Anlage 2, C)	Verzicht auf Spritz- und Montage-schäume (außer bei Fugen mit wärmetechnischer Anforderung gemäß abZ)	Verzicht auf Spritz- und Montage-schäume (außer bei Fugen mit wärmetechnischer Anforderung gemäß abZ)	PDB oder TM SDB ggf. Herstellererklärung (Treibmittel, Formaldehyd), EPD
36a	Biozide / gefährliche Stoffe / halogenierte Treibmittel	Dämmstoffe	Mineralische und nicht mineralische Außen-wanddämmungen (Außenwandfarben siehe Pos. 6, Putze siehe Pos. 35)	Wärmedämmverbund-systeme	Dokumentation + Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	für Kunstschaum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 32a, für organische Dämmstoffe gilt Pos. 46b	für Kunstschaum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 32a, für organische Dämmstoffe gilt Pos. 46b	RAL-UZ 140	RAL-UZ 140	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellerklärung, EPD
36b	VOC / Biozide / gefährliche Stoffe / gefährliche Einzelstoffe (Formaldehyd) halogenierte Treibmittel	Dämmstoffe	mineralische und nicht mineralische Innendämmungen	Innendämmung von Aufenthaltsräumen an Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwänden, bei Holzrahmen- und Holztafelbauweise	Dokumentation	für Kunstschaum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 32a und 32b, für organische Dämmstoffe gilt Pos. 46b	für Kunstschaum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 32a und 32b, für organische Dämmstoffe gilt Pos. 46b	für Kunstschaum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 32a und 32b, für organische Dämmstoffe gilt Pos. 46 zusätzlich gilt: Einhaltung AgBB-Schema	RAL-UZ 132	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellerklärung, EPD
46b	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Dämmstoffe	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Zellulose, Holzfaserplatten, Holz-wolle, Schafwolle, etc.)	Dämmstoffplatten und -matten sowie Einblasdämmungen, Schüttungen oder Stopfmassen	Dokumentation	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Anlaysenergebnisse

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Büro- und Verwaltungsgebäude

BNB_BN
1.1.6

Hauptkriteriengruppe	**Ökologische Qualität**
Kriteriengruppe	**Wirkungen auf die globale und lokale**
Kriterium	**Risiken für die lokale Umwelt**

Anlage 1 Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)

Pos.	Betrachtete Schadstoff-gruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	Qualitätsniveau 1 Mindestanforderung	Qualitätsniveau 2 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 3 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 4 (zusätzl.zu QN 1)	Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1)	Mögliche Nachweisdokumente [a)]
					10 Pkt.	25 Pkt.	50 Pkt.	75 Pkt.	100 Pkt.	
13.	**Kältemittel**									
34	Halogenierte Kältemittel	Kältemittel	Kältemittel	RLT-Anlagen mit Kältetechnik	Dokumentation	---	---	Frei von voll- und teilhalogenierten Kältemitteln	Frei von voll- und teilhalogenierten Kältemitteln	PDB oder TM Herstellererklärung (Kältemittel), EPD
14.	**Betontrennmittel**									
43	gefährliche Stoffe	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel	Betonieren	Dokumentation	GISCODE BTM10/15/20	GISCODE BTM10/15	GISCODE BTM10	GISCODE BTM10 und RAL-UZ 178	PDB oder TM

Legende:

Lb lösemittelbasierend

Wb wasserbasierend (nur WB = Verwendung ausschließlich wasserbasierender Produkte)

EMICODE Bauprodukte mit Emicode-Kennzeichnungen mit dem Zusatz "**R**" (EC1-**R**/ EC1^{PLUS}-**R**) erfüllen die Anforderungen an die entsprechenden Bauproduktgruppen ebenso.

Fußnote a) Der Nachweis kann durch die genannten Dokumente erbracht werden. Weiterhin ist es möglich, die Gleichwertigkeit auf anderem Wege zu belegen, z.B. durch eine begründete Herstellererklärung oder auch eine produktspezifische Umweltproduktdeklaration (EPD) , sofern dort die geforderten Informationen gegeben werden. Zudem beantworten manche Nachweisdokumente gleich mehrere Anforderungen. Sind beispielsweise bei einem Produkt mit Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.

Fußnote c) Für Cadmium gelten gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anlage XVII, Nr. 23, für Farben und Lacken (keine Verwendung bei der Herstellung bzw. < 0,1% im Lack eines Erzeugnisses) sowie für Kunstoffe (< 0,01% für neu hergestellte Kunststoffe bzw. von ≤ 0,1% für bestimmte Bauprodukte mit Recyklatanteilen), die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Grenzwerte im Bauwesen muss ihre Einhaltung – abweichend von anderen Stoffbeschränkungen – erklärt werden.

Die Anforderung bezüglich Blei- und Zinnstabilisatoren bezieht sich zurzeit auf neu hergestellte Kunststoffe / Kunststoffanteile und müssen für diese bestätigt werden. Sofern Hersteller der genannten Bauprodukte darüber hinaus die Abwesenheit von Blei- und Zinnstabilisatoren nicht bestätigen können, da sie Rezyklatkunststoffe einsetzen, müssen sie den stattdessen den Anteil von Rezyklatkunststoff am Bauprodukt angeben.

Fußnote d) Wenn ein Bauprodukt abgedeckt eingesetzt wird, besteht kein Kontakt zu Boden und Grundwasser.

Fußnote e) Die Klasse E1 entspricht den Vorschriften der Chemikalienverbotsverordnung und in der Regel wird auf dem Produkt/ im technischen Merkblatt nur die Einhaltung dieser Klasse bestätigt. Die genauen Messwerte liegen jedoch beim Hersteller vor und sollten eine differenziertere Einstufung der Werkstoffe ermöglichen. Dabei kann nach verschiedenen Verfahren gemessen werden, als Emissionsmessverfahren liegen die u.a. die Normen EN 717-1 (z.Zt. das Referenzverfahren), ISO 16000-9, CEN/TS 16516, ASTM E1333, als abgeleitete Verfahren u.a. die Normen EN 120 und EN 717-2. Ungeachtet des konkret angewandten Verfahrens müssen die Hersteller die Korrelation ihres Werkstoffs mit den Werten nach EN 717-1 kennen (**ggf. später noch Literaturhinweis einfügen**).

Fußnote f) **Werkseitig verarbeitete flüssige und pastöse Bauprodukte** (hier: Oberflächenbeschichtungen und Verlegewerkstoffe) stellen nur dann ein Risiko für die lokale Umwelt dar, sofern **keine** werkseitigen technischen Schutzmaßnahmen (z. B. Absaugung, Filterung, Abscheiden oder genehmigungspflichtige Anlage) gemäß 31. BIMSchV bzw. TA-Luft und keine Abgasreinigungseinrichtungen nach europäischem Regelungen nachgewiesen werden können. In diesem Fall sind die entsprechenden Bauprodukte gemäß den Anforderungen für Vor-Ort verarbeiteten Bauprodukte einzustufen und nachzuweisen.
Die Nachweise zur Einhaltung der 31. BIMSchV bzw. TA-Luft oder anderer europäischen Abgasregelungen für werkseitig verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und Verlegewerkstoffe sind in schriftlicher Form beim Hersteller oder Verarbeiter einzufordern.

FREIGABELISTE FÜR BAUPRODUKTE

gemäß BNB Unterrichtsgebäude 2017

Cybervalley Tübingen 2.BA, Anforderung QS4

Firma	Ansprechpartner	Zuständigkeit	Telefon	E-Mail	Adresse

Nr.	Gewerk	Datum Anfrage	Bauteilkomponente / Einbauort	Schicht/Funktion	Hersteller	Produktname	Menge	beigefügte Datenblätter	Bemerkung
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									